

Anlage 1

zur Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Seibersbach vom 27.10.2021 auf Grundlage der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020

BEGRÜNDUNG

BILDUNG EINES ABRECHNUNGSGEBIETES IN DER ORTSGEMEINDE SEIBERSBACH (§ 3 Absatz 1 der Satzung)

In der Vergangenheit war die Entscheidung über die Abrechnungsgebiete zum wiederkehrenden Ausbaubeitrag nur dann zu begründen, wenn die Gemeinde oder Stadt in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt hat. § 10 a Abs. 1 KAG sieht nunmehr vor, dass die Begründung generell zu erbringen und der Satzung beizufügen ist.

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 05.05.2020 wurden die Anforderungen an die Bildung von Abrechnungseinheiten beim wiederkehrenden Straßenbeitrag durch Schaffung eines neuen Einrichtungsbegriffes (§10 a KAG) geändert.

Während das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) in seinem Urteilsbeschluss vom 28.05.2018 eine Einwohnerzahl von ca. 3.000 Einwohnern als Richtwert nannte, sind nun laut der Gesetzesbegründung die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend. Demnach sind Abrechnungseinheiten mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern durchaus vorstellbar.

Des Weiteren sieht die Neufassung hinsichtlich der Relevanz von etwaigen Zäsuren nun in § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG vor, dass ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird.

In der Ortsgemeinde Seibersbach liegen keine Kriterien vor, mehrere Abrechnungsgebiete zu bilden. Die K33 (Stromberger Straße / Soonwaldstraße) als klassifizierte Straße, die mitten durch die Ortslage führt, hat keine trennende Wirkung. Sie kann ohne großen Aufwand an mehreren Stellen gequert werden.

Festlegung des Gemeindeanteils in § 5 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge (§ 5 der Satzung)

Nach § 10 a Abs. 3 Satz 2 KAG ist der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %.

Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil für die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt zu ermitteln.

In der Ortsgemeinde Seibersbach bedeutet dies, dass der Fahrverkehr durch die Ortslage Seibersbach über die Kreisstraßen nicht als Durchgangsverkehr zu werten ist, da die Fahrbahn nicht in der Unterhaltungslast der Ortsgemeinde steht und damit nicht zur einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Auch die viel befahrene Hauptstraße, von der zahlreiche Gemeindestraßen abgehen ist hauptsächlich als Anliegerstraße zu werten, wie die anderen Verkehrsanlagen auch.

Die Straße „Im Dorf“ hingegen ist eine Privatstraße. Der Verkehr von und zu den Grundstücken an dieser Straße ist Durchgangsverkehr.

Dies gilt auch für den am Ende des Hellweg gelegenen Reiterhof, die Martinshütte und die Anfahrt von einzelnen Außengehöften (Füllenbacherhof, Ziegelhütte usw.), die über den Sandweg angefahren werden können. Der Grünschnittplatz sowie der Hühnerhof erzeugen ebenfalls Durchgangsverkehr.

Für den fußläufigen Verkehr stellen die Straßen Steinäckerweg, Hauptstraße und Schulstraße der Ortsgemeinde Seibersbach von Dörrebach kommend eine Anbindung bzw. Zuwegung zum Soonwaldsteig dar. Dies gilt zum Teil auch für das Radwandern. Dieser Verkehr ist als Durchgangsverkehr zu werten.

Das Freibad und der Sportplatz in der Soonwaldstraße sind dem Innenbereich zuzuordnen, sodass auch dieser Verkehr Anliegerverkehr darstellt.

Übergangsregelung gemäß § 10 a Abs. 5 KAG **(§ 13 der Satzung)**

Nach § 10 a Abs. 5 KAG können die Gemeinden Übergangsregelungen treffen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund von Verträgen zu leisten sind. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 10 auf wiederkehrende Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen versehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Dabei soll die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Die Ortsgemeinde Seibersbach macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und wendet aufgrund der Transparenz und der Orientierung am Gleichheitssatz zum einen bei Erschließungsbeiträgen eine pauschale Verschonung (20 Jahre) und zum anderen bei Ausbaubeiträgen die Verschonung nach Höhe des Beitrages pro qm gewichteter Grundstücksfläche an. Dies begründet sich damit, dass eine erstmalige Herstellung (Erschließung) in der Regel aufgrund höherer Kosten und niedrigerem Gemeindeanteil eine höhere finanzielle Belastung für die Eigentümer darstellt. Die Staffelung der Verschonung bei den Ausbaubeiträgen begründet sich wiederum damit, das Verhältnis der Beitragssätze aufgrund unterschiedlicher Kosten für die gleichen Maßnahmenarten auszugleichen (z.B. Ausbau Gehweg = unterschiedliche Kosten bzw. Beitragssatz = entsprechende Verschonung). Dies wäre bzw. ist bei einer pauschalen Verschonung nach Maßnahmen (z.B. Ausbau Gehweg = pauschal 5 Jahre Verschonung) nicht gegeben.

Nach Prüfung und Durchsicht der beitragspflichtigen Maßnahmen, die in den letzten Jahren in der Ortsgemeinde Seibersbach durchgeführt wurden, sind nach Anwendung der zuvor erläuterten Regelung keine Verkehrsanlagen zu verschonen.